

Beschl.-Nr.
126 - 31/93
v. 22.4.93

S a t z u n g

für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rotterode (Feuerwehrsatzung)

Die Gemeinde Rotterode erläßt auf Grund der §§ 2 und 21 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24.06.1992 folgende, von der Gemeindevertretung beschlossene und von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom ~~14.06.1993~~ genehmigte Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Rotterode (Feuerwehrsatzung):

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rotterode.

§ 2

Rechtsform, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rotterode ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 9 ThBKG).
- (2) Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Rotterode".
- (3) Die untersteht der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) im Sinne des § 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben haben sich die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Dienstvorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rotterode gliedert sich in folgende Abteilungen:

- I. Einsatzabteilung
- II. Alters- und Ehrenabteilung

I. Einsatzabteilung

§ 5
Aufnahme

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rotterode haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Rotterode zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Rotterode sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 ThBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den Ortsbrandmeister beim Bürgermeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters. Über die geistige und körperliche Tauglichkeit ist die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung erforderlich.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch Überreichung des Feuerwehrausweises, der Feuerwehrsatzung und durch Handschlag durch den Bürgermeister. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Die aktiven Mitglieder der bisher bestehenden organisierten Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rotterode werden, falls sie keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgeben, mit Inkrafttreten dieser Satzung Angehörige der Einsatzabteilung, ohne daß es eines besonderen Aufnahmeverfahrens bedarf.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigungspflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen. Die Einsatzkleidung ist grundsätzlich im Feuerwehrgerätehaus aufzubewahren.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gruppenführer oder dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder der sonstigen Ausrüstung.

Der Gruppenführer unterrichtet unverzüglich den Ortsbrandmeister. Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Ortsbrandmeister die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) der Entpflichtung.

- (2) Der Austritt muß schriftlich dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Die Gemeinde kann den Ortsbrandmeister aus wichtigen Gründen nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen entlassen.
- (4) Der Bürgermeister kann den Gruppenführer nach Anhörung des Ortsbrandmeisters von seiner Funktion entbinden.
- (5) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittel versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten (ausschließen). Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz oder bei angesetzten Übungen. An der Entscheidung ist der Ortsbrandmeister zu beteiligen.

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachbereiter im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann der Oberbrandmeister nach Anhörung des zuständigen Gruppenführers

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen. Die Ermahnung wird unter "vier Augen" ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

II. Alters- und Ehrenabteilung

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der aktiven Abteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bürgermeister über den Ortsbrandmeister erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluß (§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend).

III. Organe der Freiwilligen Feuerwehr

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister -
Gruppenführer, stellvertretender Gruppenführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rotterode ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rotterode auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Diese Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rotterode statt (§ 15 ThBKG).
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rotterode angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rotterode und für die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn, je nach Sachverhalt, der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Gruppenführer zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in derselben Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- (7) Gruppenführer und stellvertretender Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters vom Bürgermeister bestellt.

§ 12

Jahreshauptversammlung der Feuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehr Rotterode statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der aktiven Abteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
In diesem Fall ist die innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters

- (1) Die nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen.
Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

- (3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim. Auf Antrag aus den Reihen der Wahlberechtigten kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 14
Entschädigungen, Haftung

- (1) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über Ehrenbeamte entsprechende Anwendung.
- (2) Für Dienstreisen (z.B. Fortbildungslehrgänge) gelten die entsprechenden Bestimmungen des jeweils gültigen Reisekostengesetzes.
- (3) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

50,00 DM.

Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

25,00 DM.

Sonstige Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich

25,00 DM.

Diese Aufwandsentschädigungen sind gültig bis Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung.

§ 15
Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereine der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rotterode außer Kraft.

Rotterode, den 14. 6. 1993



Wilhelm
Bürgermeisterin

